

HEIDELBERGCEMENT

HeidelbergCement AG

Heidelberg

ISIN DE0006047004 / WKN 604 700

Erste Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden

Die Hauptversammlung unserer Gesellschaft, seinerzeit firmierend unter der Bezeichnung „Heidelberger Zement Aktiengesellschaft“, hat am 2. Juni 1999 u. a. die Umstellung der Nennbetragsaktie auf die Stückaktie sowie die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Aus jeweils einer Aktie mit einem Nennbetrag von DM 5,- ist eine Stückaktie geworden. Die ordentliche Hauptversammlung vom 7. Mai 2002 hat die Änderung der Firma in „HeidelbergCement AG“ beschlossen. Aufgrund der genannten Beschlüsse ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden.

Ferner hat die Hauptversammlung vom 3. Mai 2012 u.a. beschlossen, den Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien auszuschließen und § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend neu zu fassen. Dieser satzungsändernde Beschluss wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 7. Mai 2012 rechtswirksam. Das gesamte Grundkapital der HeidelbergCement AG wurde daher in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der HeidelbergCement AG entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Wir fordern daher die Aktionäre unserer Gesellschaft auf, in der Zeit

vom 21. Juni 2012 bis 21. September 2012 einschließlich

ihre auf „Heidelberger Zement Aktiengesellschaft“ und DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden, jeweils mit Kupon Nr. 20 und Erneuerungsschein, bei der

Commerzbank AG,

Frankfurt am Main, einzureichen.

Von Aktionären, deren Aktien bei einem Kreditinstitut in einem Girosammeldepot verwahrt werden, ist nichts zu veranlassen. Aktionäre, die ihre Aktienurkunden in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden aufgefordert, diese durch ihre Depotbank innerhalb der oben genannten Frist in die Girosammelverwahrung überführen zu lassen.

Aktionäre, die ihre Aktienurkunden selbst verwahren, werden aufgefordert, diese innerhalb der oben genannten Frist bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem anderen Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen.

Anstelle der eingereichten Aktienurkunden erhalten die einreichenden Aktionäre entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft Miteigentum an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde der HeidelbergCement AG. Hierüber wird den Aktionären über die Commerzbank AG eine entsprechende Depotgutschrift erteilt.

Für die Umstellung der unrichtig gewordenen Aktienurkunden auf eine Depotgutschrift über die entsprechende Anzahl von Aktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Die Erteilung der Depotgutschrift ist für die Aktionäre unserer Gesellschaft kostenfrei. Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind von den einreichenden Aktionären selbst zu tragen.

Die börsennotierten Aktien unserer Gesellschaft werden an den Wertpapierbörsen Frankfurt am Main, München, Stuttgart und Düsseldorf vom 21. Juni 2012 an ausschließlich im Girosammelwege lieferbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind die unrichtig gewordenen Aktienurkunden nicht mehr lieferbar.

Die unrichtig gewordenen, auf „Heidelberger Zement Aktiengesellschaft“ lautenden Aktienurkunden unserer Gesellschaft (einschließlich Kupon Nr. 20 und Erneuerungsschein), die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf des 21. September 2012 eingereicht worden sind, werden nach § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim – Registergericht – (HRB 330082) ist mit Beschluss vom 22. Mai 2012 erteilt worden.

Die HeidelbergCement AG behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Mannheim mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Heidelberg, im Juni 2012

HeidelbergCement AG
Der Vorstand